

Informationen zur Santander RSV Plus

So sind *wir* jederzeit für *Sie da!*

Sprechen Sie mit uns, wir helfen Ihnen gerne weiter!

Unsere **Service Hotline** hilft Ihnen Ihre Fragen zu beantworten!

Wenden Sie sich an unsere **Service Hotline**

- bei Vertragsfragen
- zur Meldung eines Versicherungsfalls
- wenn Sie unsere Hilfe benötigen

0800-5888 523 (kostenlos)

Montag bis Freitag

von 9.00 – 18.00 Uhr

oder per E-Mail an

kundenservice@ger.cnpsantander.com

Oder per Post an:

CNP Santander Insurance Life DAC/

CNP Santander Insurance Europe DAC,

Postfach 32 10 80,

40425 Düsseldorf

oder

CNP Santander Insurance Life DAC/

CNP Santander Insurance Europe DAC,

2nd Floor, Three Park Place,

Hatch Street Upper,

Dublin,

Irland

Weitere Informationen finden Sie auf unserer **Website** unter: www.cnpsantander.de

Leistungsfälle einfach über **E-Claims** melden:

www.eclaims.cnpsantander.de

Allgemeine Vertragsinformationen entsprechend §§ 1 und 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung

§1. Rechtliche Verhältnisse

Die Santander RSV Plus, eine Restschuldversicherung, kommt zwischen Ihnen, dem Versicherungsnehmer, und uns, den in § 2 genannten Versicherern, zustande. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist das Versicherungsgeschäft. Ein Garantiefond oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht.

Für das Versicherungsverhältnis gelten neben dem Versicherungsantrag diese Vertragsinformationen einschließlich der unten aufgeführten Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Datenschutzhinweisen. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistungen sind dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch.

§2. Versicherer für die Versicherungen

Versicherer für die Santander RSV Plus Leben ist die **CNP Santander Insurance Life DAC, 2nd Floor, Three Park Place, Hatch Street Upper, Dublin 2, Irland, Telefon 0800-5888523 (kostenlos)**. Die Handelsregisternummer lautet: Nr.488063, eingetragen bei der Companies Registration Office Mitglieder des Boards of Directors: Joaquín Capdevila Coromina (Spanish), Michael Netzel (German), Francois Tritz, Emmanuelle Roux, Thomas Chardonnel, Quentin Boudoux, Guillaume Kuch (All French), Ciaran McGettrick, Ruth Patterson (Irish).

Versicherer für die Santander RSV Plus Arbeitsunfähigkeit ist die **CNP Santander Insurance Europe DAC, 2nd Floor, Three Park Place, Hatch Street Upper, Dublin 2, Irland, Telefon 0800-5888523 (kostenlos)**. Die Handelsregisternummer lautet: Nr.488062, eingetragen bei der Companies Registration Office Mitglieder des Boards of Directors: Joaquín Capdevila Coromina (Spanish), Michael Netzel (German), Francois Tritz, Emmanuelle Roux, Thomas Chardonnel, Quentin Boudoux, Guillaume Kuch (All French), Ciaran McGettrick, Ruth Patterson (Irish).

§3. Versicherungsverhältnis

Das Versicherungsverhältnis kommt durch Unterzeichnung des Versicherungsantrages durch Sie, den Versicherungsnehmer, und unsere Annahmeerklärung durch Überlassung des Versicherungsscheins zustande, sofern Sie Ihre Vertragserklärung (= Unterzeichnung des Versicherungsantrages) nicht nach deren Abgabe wieder wirksam widerrufen (§ 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Restschuldversicherung).

§4. Santander RSV Plus-Beitrag

Die Höhe des Beitrags (Santander RSV Plus Beitrag) sowie die Zahlungsbedingungen sind im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten aufgeführt.

Angaben zu den in den Santander RSV Plus Beitrag gegebenenfalls einkalkulierten Kosten sind dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten zu entnehmen.

§5. Allgemeine Hinweise zur geltenden Steuerregelung

Allgemeine Hinweise zur geltenden Steuerregelung zur Santander RSV Plus-Lebensversicherung (nach Rechtslage bei Vertragsschluss und eine individuelle Steuerberatung nicht ersetzend):

- Santander RSV Plus-Beiträge zu Risikoversicherungen, die nur eine Leistung im Todesfall vorsehen, sind im Rahmen der Höchstbeiträge steuerlich als Sonderausgaben abzugsfähig.
- Fällige Todesfallleistungen sind dem Versicherungsnehmer oder ggf. den Erben des Versicherungsnehmers als Einkommen zuzurechnen.

§6. Gerichtsstand

Sind Sie als Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist.

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht für Ihre Klagen oder Klagen gegen den Versicherungsnehmer nach dessen Sitz oder Niederlassung.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist der Gerichtsstand Köln.

§7. Beschwerden

Unser Kundenservice ist für Sie da (Tel.: 0800 - 5888 523 kostenlos), wenn Sie Anregungen oder Beschwerden haben. Sollten wir das Problem telefonisch nicht lösen können, schreiben Sie uns bitte eine E-Mail an kundenservice@ger.cnpsantander.com oder schreiben Sie uns per Post.

Sollten weitere Optionen für eine Beschwerde erforderlich werden, können Sie sich an unserem Vorstand wenden. Konnten wir die Angelegenheit nicht zu Ihrer Zufriedenheit klären, können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn oder Marie-Curie-Str. 24-28 60439 Frankfurt oder an The Financial Services Ombudsman, Lincoln House, Lincoln Place, Dublin 2 oder die Central Bank of Ireland, Spencer Dock, Dublin 1, wenden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

§8. Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen mindestens der Textform, sofern nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist; sie werden mit Zugang wirksam.

§1. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen.
- diese Belehrung
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Die Widerrufsfrist beginnt zudem nicht, bevor Ihnen mindestens eine Woche nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Belehrung über das Widerrufsrecht und das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten erneut in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

CNP Santander Insurance Life DAC / CNP Santander Insurance Europe DAC, 2nd Floor, Three Park Place, Hatch Street Upper, Dublin, Irland

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; der sich wie folgt errechnet: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, d. h. bis zum Zugang des Widerrufs, geteilt durch die ursprüngliche (vertraglich vereinbarte gesamte) Versicherungsdauer in Tagen, multipliziert mit dem Einmalbeitrag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einem mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder einer Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Aufistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt.

Unterabschnitt

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;

4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

§2. Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

Der Santander RSV Plus-Beitrag wird als Einmalbeitrag durch Sie entrichtet. Haben Sie den Einmalbeitrag nicht vor Eintritt eines Versicherungsfalles gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wir sind jedoch nur leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht haben.

§3. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Das Versicherungsverhältnis wird für die ursprüngliche Laufzeit des Darlehens (in Monaten) vereinbart, jedoch längstens für 72 Monate. Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich bestehender Wartezeiten mit dem Datum der Darlehensauszahlung, jedoch nicht vor:
 - Annahme des Versicherungsantrages durch den Versicherer,
 - dem im Versicherungsvertrag vorgesehenen Beginn
 - sowie dem Eingang der Beitragszahlung beim Versicherer
 - und frühestens 90 Tage vor Fälligkeit der ersten Rate.
2. Eine Mindestlaufzeit für das Versicherungsverhältnis besteht nicht.
3. Der Versicherungsschutz endet, wenn ein Versicherungsfall im Sinne der Santander RSV Plus Leben anerkannt wurde oder mit Ende der im Versicherungsschein mit aufgeführten Versicherungslaufzeit.

§4. Welche Kündigungsmöglichkeiten des Versicherungsschutzes gibt es?

Sie als Versicherungsnehmer können das Versicherungsverhältnis in Textform kündigen. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines jeden Monats zulässig.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Kündigungsverlangens in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) an CNP Santander Insurance Life DAC/CNP Santander Insurance Europe DAC, Postfach 32 10 80, 40425 Düsseldorf.

§5. Was sind die Folgen einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsverhältnisses?

Die Rückzahlung des gesamten Einmalbeitrages kann nicht verlangt werden. Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch Kündigung haben Sie nur einen Anspruch auf einen Teil des Einmalbeitrages, dem Rückzahlungsbetrag.

1. Der Rückzahlungsbetrag für die RSV Plus Leben ergibt sich zum Zeitpunkt der Beendigung nach der folgenden Formel:

$$R_{\text{Rückzahlungsbetrag Leben}} = E_{\text{Einmalbeitrag Leben}} * \left(\frac{m * (m + 1)}{n * (n + 1)} \right)$$

Dabei ist „n“ die vereinbarte Versicherungsdauer in Tagen und „m“ die verbleibende Laufzeit bis zum ursprünglich vorgesehenen Beendigungsdatum in Tagen. „ $E_{\text{Einmalbeitrag}}$ “ ist der Einmalbeitrag (Santander RSV Plus Leben-Beitrag) und „ $R_{\text{Rückzahlungsbetrag}}$ “ ist der Rückzahlungsbetrag.

2. Der Rückzahlungsbetrag für die RSV Plus bei Arbeitsunfähigkeit ergibt sich zum Zeitpunkt der Beendigung wie folgt:

$$R_{\text{Rückzahlungsbetrag AU}} = E_{\text{Einmalbeitrag AU}} * \left(\frac{m}{n} \right)$$

Die Beitragsrückzahlung erfolgt anteilig (pro rata temporis) entsprechend dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen und der vereinbarten Versicherungsdauer in Tagen. Dabei ist „n“ die vereinbarte Versicherungsdauer in Tagen und „m“ die verbleibende Laufzeit bis zum ursprünglich vorgesehenen Beendigungsdatum in Tagen. „ $E_{\text{Einmalbeitrag AU}}$ “ ist der Einmalbeitrag für Santander RSV Plus bei Arbeitsunfähigkeit und „ $R_{\text{Rückzahlungsbetrag AU}}$ “ ist der anteilige Rückzahlungsbetrag.

Der gesamte Rückzahlungsbetrag ergibt sich aus der Summe des in §5 Ziff. 1 AVB Santander RSV Plus und § 5 Ziff. 2 AVB Santander RSV Plus errechneten Betrags:

$$R_{\text{Gesamt}} = R_{\text{Rückzahlungsbetrag Leben}} + R_{\text{Rückzahlungsbetrag AU}}$$

Die Rückzahlung erfolgt zugunsten Ihres, bei der Santander Consumer Bank AG unterhaltenen, Finanzierungskontos (Rückzahlungswert). Die Santander Consumer Bank AG ist insoweit unwiderruflich bezugsberechtigt. Verbleibt nach Tilgung des Darlehens ein Betrag, wird dieser an Sie oder hilfsweise an Ihre Erben ausgezahlt.

Der Einmalbeitrag war 438,41 Euro für eine Laufzeit von 3 Jahren. Sie reichen die Kündigung nach 10 Monaten ein. Dann ist: $E_{\text{Einmalbeitrag Leben}} = 127,35$ und $E_{\text{Einmalbeitrag AU+ALO}} = 311,06$; „n“ welches die vereinbarte Versicherungsdauer in Tagen ist, ist bei genau 3 Jahren $n = 1096$ (Tage); „m“ die verbleibende Laufzeit in Tagen nach der effektiven Kündigung $m = 733$ (Tage). Die Rechnung wäre wie folgt:

$$R_{\text{Rückzahlungsbetrag}} = 127,35 * \left(\frac{733 * (733 + 1)}{1096 * (1096 + 1)} \right) + 311,06 * \left(\frac{733}{1096} \right)$$

Daraus ergibt sich der Rückzahlungsbetrag ($R_{\text{Rückzahlungsbetrag}}$) von 265,03 Euro.

Beachten Sie, dass die Anzahl der Tage (die m und n definieren) von dem jeweiligen Kalenderjahr abhängig ist.

§6. Wer kann versichert werden?

1. Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn bei Zustandekommen/Beginn des Versicherungsverhältnisses, eine versicherte Person mindestens 18 Jahre und höchstens 64 Jahre alt ist.

Der Versicherungsschutz endet darüber hinaus zum 68. Geburtstag der versicherten Person.

2. Antragsteller und Versicherungsnehmer zur Santander RSV Plus ist ausschließlich der Darlehensnehmer (=versicherte Person).

§7. Was ist vor und nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu beachten bzw. zu tun? (Obliegenheiten)

Sie haben bestimmte Obliegenheiten zu erfüllen, die im Einzelnen nachfolgend und in den Besonderen Bedingungen geregelt sind.

1. Änderungen des Wohnsitzes, Namens und / oder der Kontaktdaten der versicherten Person(en) und des Versicherungsnehmers müssen uns unverzüglich mitgeteilt werden.
2. Zur Klärung der Leistungspflicht haben Sie uns auf unser Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Entsprechende Nachweise können wir von Ihnen anfordern, wenn und soweit Ihnen deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann. Sie tragen die, mit diesen Nachweisen, verbundenen Kosten.
3. Sollte eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt werden, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
4. Abweichend von § 7 Ziff. 3 AVB Santander RSV Plus sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die nicht arglistige Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
5. Auf diese Rechtsfolgen werden wir nach Eintritt des Versicherungsfalles noch einmal durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.

§8. Wer ist der Empfänger der Versicherungsleistung?

Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis werden an die Santander Consumer Bank AG zu Gunsten des Finanzierungskontos erbracht (unwiderrufliches Bezugsrecht), es sei denn, diese nimmt eine andere Bestimmung vor. Verbleibt im Leistungsfall nach Verrechnung mit den Forderungen der Santander Consumer Bank AG gegen die versicherte Person ein Überschuss, wird dieser an die Erben der versicherten Person ausgezahlt. Ist das Darlehen im Leistungsfall bereits getilgt, sind die gesetzlichen Erben bezugsberechtigt. Die Wahl eines Bezugsberechtigten durch Sie gemäß § 159 VVG ist ausgeschlossen, auch bei einer vorzeitigen Rückführung des Darlehens.

§9. Sanktionen

Es besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn ein Bestandteil der Versicherung, der Leistungen, Tätigkeiten oder Geschäfte gegen geltende Sanktionen oder Regulierungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder in Deutschland bzw. Handelssanktionen oder regulierungen verstoßen.

§10. Begriffsbestimmungen

Karenzzeit: Leistungsfreie Zeit nach Eintritt des Versicherungsfalles, für die kein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann.

Sie: Der Versicherungsnehmer.

Unfalltod: Ein Unfalltod liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine zum Tode führende Gesundheitsschädigung erleidet. Der Unfall muss die Hauptursache des Todes der versicherten Person sein. Der Unfall und der Tod muss während der Versicherungsdauer eingetreten sein. Zwischen dem Unfall und dem Tod darf nicht mehr als ein Jahr vergangen sein.

Versicherungsfall: Ein Ereignis, das bei Eintritt unsere Leistungspflicht (Versicherungsleistung) aus dem Versicherungsvertrag auslöst.

Versicherungsnehmer: Die Person, die den Versicherungsschutz beantragt und unser Vertragspartner im Versicherungsvertrag der Santander RSV Plus-Versicherung ist. Der Versicherungsnehmer wird im Versicherungsschein aufgeführt.

Wartezeit: Zeitraum, für den kein Versicherungsschutz besteht und für den damit kein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann.

Wir: Der Versicherer CNP Santander Insurance Life DAC und CNP Santander Insurance Europe DAC.

Besondere Bedingungen für die Santander RSV Plus Leben

§1. Was ist der Gegenstand des Versicherungsschutzes?

Die Santander RSV Plus dient der Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der versicherten Person beziehungsweise versicherten Personen gegenüber dem Darlehensgeber für den Fall des Todes. Die Santander RSV Plus ist eine Risikolebensversicherung ohne Anspruch auf Überschussbeteiligung, für die § 169 VVG (Rückkaufswert) keine Anwendung findet. Eine Beteiligung an ggf. entstehenden Überschüssen und an Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) ist mithin ausgeschlossen, § 153 Abs. 1 VVG.

§2. Welche Versicherungsleistung erbringen wir?

1. Wir zahlen die jeweils versicherte Summe im Versicherungsfall bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer.
2. Die versicherte Summe ist **auf maximal 50.000,- Euro** begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn im Antrag eine höherer Nettodarlehensbetrag angegeben ist.
3. Ist das dem Versicherungsschutz zugrundeliegende Darlehen bei Tod der versicherten Person noch **nicht vollständig getilgt**, begleichen wir den laut ursprünglichen Tilgungsplan noch ausstehenden Darlehensbetrag ohne Zinsen (= versicherte Summe), ausgenommen sind Darlehensraten im Verzug.
Beachten Sie: Kein Leistungsanspruch besteht zudem für zusätzlich ausstehende Beträge, wie Gebühren, Straf- oder Verzugszinsen.
4. Ist das dem Versicherungsschutz zugrundeliegende Darlehen beim Tod der versicherten Person bereits vollständig getilgt, ergibt sich die Leistung im Todesfall aus der Summe der laut ursprünglichen Tilgungsplan noch ausstehenden Darlehensraten.

§3. Welchen Zeitraum umfasst die Wartezeit?

Der Versicherungsschutz beginnt gemäß der in § 3 AVB-Santander RSV Plus getroffenen Regelung, jedoch nicht vor dem Ablauf einer **Wartezeit von drei Monaten**. Im Falle eines Unfalltods besteht keine Wartezeit.

§4. Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Wir leisten nicht, wenn der Tod verursacht ist:

1. direkt oder indirekt durch kriegerische Ereignisse, innere Unruhen oder Bürgeraufständen, sofern die versicherte Person aktiv teilgenommen hat;

2. durch Begehung oder den Versuch einer Straftat oder illegalen Handlung durch die versicherte Person.

3. direkt oder indirekt durch den vorsätzlichen Einsatz von biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden;

4. direkt oder indirekt durch Atom- oder Kernspaltung und / oder -fusion oder andere ähnliche Reaktionen oder radioaktive Kräfte oder Stoffe verursacht wurden;

5. durch grobe Fahrlässigkeit oder Absicht der versicherten Person, es sei denn es handelt sich dabei um:

- ein Selbstmord, der drei Jahre nach Beginn des Versicherungsschutzes verübt wurde oder
- ein Selbstmord, der nachweislich durch eine psychische Störung verursacht wurde, die den freien Willen ausschließt und nicht durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch verursacht wurde

6. durch Tötung der versicherten Person mit Einverständnis der versicherten Person, es sei denn, es handelt sich dabei um gesetzlich erlaubte ärztliche Sterbehilfe, wenn die versicherte Person palliativ betreut wird und an einer unheilbaren Krankheit leidet.

7. durch grobe Fahrlässigkeit der versicherten Person (zum Beispiel: absichtlich verursachte Krankheiten und Verletzungen, Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch).

§5. Was ist vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten bzw. zu tun? (Obliegenheiten)

1. Der Tod der versicherten Person ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Folgende Unterlagen sind einzureichen, sofern die Beschaffung der Unterlagen billigerweise zumutbar ist:

- eine Kopie des Versicherungsantrags,
- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
- ein amtliches Zeugnis über die Todesursache, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.

2. Bei Verletzung einer Obliegenheit gilt § 7 der AVB-Santander RSV Plus.

Besondere Bedingungen für die Santander RSV Plus bei Arbeitsunfähigkeit

§1. Was ist Gegenstand des Versicherungsschutzes?

1. Die RSV Plus bei Arbeitsunfähigkeit dient zur Absicherung Ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Darlehensgeber im Falle einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit.
2. Eine versicherte Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge einer ärztlich nachgewiesenen Gesundheitsstörung nach Versicherungsbeginn vorübergehend vollständig außerstande ist, Ihre bisherige berufliche Tätigkeit auszuüben, sie auch nicht ausübt und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgeht.

§2. Wer ist versichert?

Sie sind die versicherte Person.

§3. Welchen Zeitraum umfasst die Wartezeit?

Die Wartezeit beträgt **drei Monate** ab Beginn des Versicherungsschutzes. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person innerhalb der ersten drei Monate ab Beginn des Versicherungsschutzes arbeitsunfähig wird. Es besteht für den gesamten Zeitraum dieser Arbeitsunfähigkeit kein Versicherungsschutz. Die Wartezeit gilt nicht bei einer durch Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit, solange sich der Unfall während der Wartezeit ereignet hat.

§4. Welchen Zeitraum umfasst die Karenzzeit?

Die Karenzzeit beginnt mit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und beträgt im Leistungsfall 42 Tage, für die kein Leistungsanspruch besteht.

Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit gilt die Karenzzeit erneut.

§5. Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie arbeitsunfähig werden, und für welche Dauer?

1. Der Versicherungsschutz beginnt gemäß der in § 3 AVB- Santander RSV Plus bei Arbeitsunfähigkeit getroffenen Regelung, jedoch nicht vor dem Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten.
2. Im Versicherungsfall zahlen wir der versicherten Person zur Fälligkeit der Darlehensrate eine Leistung in Höhe der vereinbarten monatlichen Darlehensrate. Wir zahlen die Leistung erstmalig zum Zeitpunkt der Fälligkeit, die auf den Ablauf der Karenzzeit von 42 Tagen folgt. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Leistungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sein.
3. Wir leisten je Versicherungsfall, solange:
 - die versicherte Person arbeitsunfähig ist und Sie dies durch eine ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nachweisen (siehe § 8.2) und
 - die versicherte Person keine teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente erhält,maximal jedoch für einen Leistungszeitraum von 12 Monaten nach Ablauf der Karenzzeit. Insgesamt haben Sie während der Vertragslaufzeit einen Anspruch auf bis zu insgesamt maximal 36 Monatszahlungen.
4. Nach jeder Unterbrechung der Arbeitsunfähigkeit beginnt die Karenzzeit (Frist von 42 Tagen) erneut, in der kein Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsleistung besteht. Dies gilt auch, wenn die erneute Arbeitsunfähigkeit durch die gleiche Krankheitsart, wie bereits zuvor, verursacht worden ist.

§6. Was passiert, wenn Sie den Versicherungsfall verspätet melden?

Zeigen Sie als Versicherungsnehmer, dem Versicherer die Arbeitsunfähigkeit schuldhaft nicht unverzüglich nach Eintritt an (vgl. den nachfolgenden § 7 AVB- Santander RSV Plus), wird die Versicherungsleistung erstmalig zum Zeitpunkt des auf die Anzeige folgenden Monats erbracht.

§7. Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Wir leisten nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit verursacht, ist:

1. durch Alkoholismus oder eine Suchterkrankung (Drogen- oder Medikamentenmissbrauch) der versicherten Person oder durch einen Unfall, der infolge eines Rausches von der versicherten Person verursacht worden ist;

2. direkt oder indirekt durch kriegerische Ereignisse, innere Unruhen oder Bürgeraufständen, sofern die versicherte Person aktiv teilgenommen hat;
 3. direkt oder indirekt durch Atom- oder Kernspaltung und/oder -fusion oder andere ähnliche Reaktionen oder radioaktive Kräfte oder Stoffe verursacht wurden;
 4. direkt oder indirekt durch den vorsätzlichen Einsatz von biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden;
 5. durch Krankheiten und Verletzungen, die durch grobe Fahrlässigkeit oder absichtlich von der versicherten Person verursacht wurde, es sei denn es handelt sich dabei um:
 - a. Folgen eines Selbstmordversuches der drei Jahre nach Beginn des Versicherungsschutzes verübt wurde
 - b. oder folgen eines Selbstmordversuches, der nachweislich durch eine psychische Störung verursacht wurde, die den freien Willen ausschließt und nicht durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch verursacht wurde
 - c. oder vorsätzlich mit Zustimmung der versicherten Person verursacht wurden.
Nicht beinhaltet in dieser Klausel ist die ärztliche Sterbehilfe, wenn die versicherte Person palliativ betreut wird und an einer unheilbaren Krankheit leidet.
 6. durch Begehung oder den Versuch einer Straftat oder illegalen Handlung durch die versicherte Person;
 7. durch Folgen einer medizinisch nicht notwendigen Behandlung oder direkt durch ärztliche Fehler im Rahmen einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung.
- §8. Was ist vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten bzw. zu tun? (Obliegenheiten)**

Zusätzlich zu den in § 7 AVB – Santander RSV Plus aufgeführten Obliegenheiten gilt folgendes:

1. Der Eintritt einer den leistungsfreien Zeitraum (Karenzzeit) von 42 Tagen übersteigenden Arbeitsunfähigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen.
2. Zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit müssen Sie uns eine ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und auf unser Verlangen ein ärztliches Zeugnis auf unserem Original-Vordruck einreichen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss die zugrunde liegenden Diagnosen und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit enthalten sowie den Anforderungen, gemäß der "Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie" des Gemeinsamen Bundesausschusses entsprechen.
Wir können zudem eine medizinische Untersuchung von der versicherten Person durch einen von uns bestimmten, zugelassenen und praktizierenden Arzt verlangen.
3. Wir können – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere notwendige Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Wir können, auch wenn wir bereits Versicherungsleistungen erbringen, weitere Nachweise verlangen, dass die Voraussetzungen unserer Leistungspflicht noch immer erfüllt sind. Für diese weiteren Nachweise gilt § 7 Nr. 2 der AVB- Santander RSV Plus entsprechend.
4. Wurden Leistungsansprüche wegen der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit unverzüglich anzuzeigen.
5. Bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer psychischen Erkrankung muss diese nach den ersten drei Krankheitsmonaten von einem niedergelassenen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie bescheinigt werden.
6. Bei Verletzung einer der Obliegenheiten nach den vorgenannten Absätzen gilt § 7 Nr. 3 – 5 der AVB- Santander RSV Plus.

Datenschutzhinweise

(Stand 2021/05)

Informationen zur Datenverarbeitung

Ein wesentliches Ziel für CNP Santander Insurance Life DAC und CNP Santander Insurance Europe DAC (wir) und den zugehörigen Unternehmen der Unternehmensgruppe ist es, die uns anvertrauten Informationen von unseren Kunden und allen, mit denen wir kommunizieren, zu schützen. Dies ist entscheidend für die Aufrechterhaltung unseres Rufs und für die Erfüllung der umfangreichen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, die an uns gestellt werden. Transparenz ist uns im Umgang mit Informationen sehr wichtig und wir verpflichten uns die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),
- die datenbezogenen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG),
- sowie alle anderen relevanten Gesetze und die Ausübung Ihrer Rechte daraus.

In diesen Datenschutzhinweisen verwenden wir die in der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) definierte Terminologie.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten (des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person) werden zunächst von der Santander Consumer Bank AG, Santander Platz 1, 41061, erhoben. Die Verantwortlichen, die CNP Santander Insurance Life DAC und CNP Santander Insurance Europe DAC, sind in Irland ansässig und ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich.

Wir können unter folgender Adresse kontaktiert werden:

CNP Santander Insurance Life DAC/
CNP Santander Insurance Europe DAC
2nd Floor Three Park Place
Hatch Street Upper
Dublin 2
Irland.

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten per Post unter der oben genannten Anschrift mit dem Zusatz – z. Hd. Datenschutzbeauftragten - oder per E-Mail an: dataprotectionofficer@cnp Santander.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten wie Ihren Namen, Ihre Kontaktdaten, Angaben zu Ihrem Darlehen bei der Santander Consumer Bank AG oder zu Ihrem Fahrzeug (falls dies für Ihren Versicherungsvertrag relevant ist) zu folgenden Zwecken:

- Wenn Sie den Versicherungsschutz beantragen, benötigen wir für den Abschluss des Versicherungsvertrags die von uns im Antragsformular angeforderten Informationen, um unsere Antragsprüfungen durchzuführen und den Antrag anzunehmen. **Bitte beachten Sie, dass der Abschluss eines Versicherungsvertrages ohne Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich ist.**
- Wir benötigen ferner Ihre personenbezogenen Daten für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses gemäß Art. 6 Abs. 1b) DSGVO um:
 - die Erfüllung Ihres Versicherungsvertrages,
 - die Bearbeitung Ihrer Fragen und Forderungen
 - und die Bearbeitung von Leistungsanträgen des Versicherungsnehmers zu gewährleisten. Dies beinhaltet die Speicherung personenbezogener Daten.

Falls wir Ihre Gesundheitsdaten für die Bearbeitung Ihres Leistungsantrags benötigen, bitten wir in diesem Fall um Ihre gesonderte Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 2 a) und Art. 7 DSGVO.

- Zur Erfüllung gesetzlicher Rechtspflichten wie zum Beispiel die Schadens- und Beitragsbuchhaltung, zu Revisionszwecken oder bei Kontrollen zur Geldwäschebekämpfung. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gemäß Art. 6 Abs. 1c) DSGVO.
- Möglicherweise müssen wir personenbezogene Daten, soweit sie zur Wahrung berechtigter Interessen der verarbeitenden Stelle oder Dritter erforderlich sind, verarbeiten (Art. 6 Abs. 1 Buchst. F DSGVO), wenn diese nicht in den Geltungsbereich der Vertragserfüllung oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung fallen. Beispielsweise:
 - Rücklagenbildung, Beitragsberechnung, versicherungsmathematische Analyse, aus betriebswirtschaftlichen Gründen, Entwicklung von Prozessen und Dienstleistungen (wir verwenden so weit wie möglich anonymisierte Daten);
 - Risikomanagement und Betrugsprävention;
 - Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs;
 - Kundenzufriedenheitsumfragen;
 - Makroökonomische Berichte oder für interne und administrative Buchhaltungszwecke;
 - Die anonymisierten personenbezogenen Daten, um unsere Datenschutzerfordernungen zu erfüllen.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur für die oben genannten Zwecke und stellen sicher, dass sie nur Personen zur Verfügung stehen, die ein berechtigtes Interesse haben und daher Zugriff benötigen. Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck

verarbeiten möchten, stellen wir sicher, dass sie mit den oben genannten Zwecken im Einklang sind.

Empfänger der personenbezogenen Daten

Die Erfüllung unserer Dienstleistungen erfordert möglicherweise die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an die nachfolgenden Empfängerkategorien:

Unternehmen der Unternehmensgruppe: wir nutzen eine Konzerngesellschaft, die Back-Office- und IT-Services anbietet. Unter bestimmten Umständen können wir auch Informationen an unsere Mutterunternehmen weitergeben.

Dienstleister: für die Vertragsverwaltung, Leistungs-/Schadenbearbeitung, Beschwerdebearbeitung, Beitragseinzug und für die Kündigungsbearbeitung (sofern diese Tätigkeit nicht von Santander Consumer AG durchgeführt wird).

Fulfillment-Unternehmen: wir können externe Fulfillment-Unternehmen nutzen, um das Versenden Ihrer Versicherungsunterlagen innerhalb der vorgeschriebenen gesetzlichen Fristen sicherzustellen.

Vermittler: Wir können bestimmte Informationen bezüglich der Vertragsdauer oder der im Rahmen Ihres Vertrages eingereichten Leistungsanfragen an die Santander Consumer Bank AG weitergeben. Dies dient der Wahrung unserer berechtigten Interessen und der Gewährleistung einer transparenten Verteilung der Vermittlerneinziele.

Rückversicherer: Wir können Ihre Versicherungsnummer und begrenzte Informationen an Rückversicherer weitergeben, um unser Risiko für unser Unternehmen im Rahmen unserer berechtigten Interessen abzusichern.

IT-Dienstleister: Bereitstellung von IT-System-, IT-Sicherheitsdiensten- und Marktforschungsergebnissen.

Andere Empfänger: Wir können Ihre personenbezogenen Daten an andere Empfänger wie Behörden oder Aufsichtsbehörden weitergeben, um den gesetzlichen Meldepflichten nachzukommen.

Eine Liste der von uns verwendeten Auftragnehmer und Dienstleistern finden Sie auf unserer Website unter: www.cnp Santander.de/p/dienstleisterliste.

Aufbewahrung personenbezogener Daten

Der Zeitraum, für den wir Informationen speichern, hängt von der Verwendung dieser Informationen ab. In einigen Fällen bestehen rechtliche Anforderungen, Daten für einen Mindestzeitraum zu speichern. Wir speichern Informationen nicht länger als für die Zwecke erforderlich, für die die Daten erhoben und verarbeitet wurden, es sei denn, gesetzliche Vorschriften schreiben etwas anderes vor. Ihre personenbezogenen Daten werden zehn Jahre nach Kündigung / Ablauf Ihres Versicherungsvertrags sicher anonymisiert, es sei denn, wir sind verpflichtet diese für einen anderen berechtigten Zweck aufzubewahren.

Datenübermittlung an ein Drittland

Die oben beschriebene Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte kann zur Datenübermittlung an ein Drittland führen, das kein angemessenes Schutzniveau für den Datenschutz bietet. In diesem Fall haben die Versicherer entsprechende Maßnahmen getroffen, um den Datenschutz und die Einhaltung der geltenden Gesetze zu gewährleisten. Detaillierte Informationen zu den Datenübermittlungen sowie zu den entsprechenden Datenschutzmaßnahmen erhalten Sie von unserem Datenschutzbeauftragten.

Automatisierte Entscheidungen und Profiling

Ihre Berechtigung zum Abschluss eines Versicherungsvertrags mit uns basiert auf versicherungsmathematisch festgelegten Annahmerichtlinien und Berechnungsgrundlagen. Wenn Sie beispielsweise einen Versicherungsantrag einreichen, wird Ihr Alter und Beschäftigungsstatus entsprechend geprüft. Diese Entscheidung ist erforderlich, um einen Vertrag zwischen Ihnen und uns, den Versicherer, gemäß Art. 22 Abs. 2 a) DSGVO abzuschließen. Sind Sie nicht mit der Entscheidung zufrieden, können Sie ein Eingreifen einer Person beantragen, indem Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

Anfragen und weitere Rechte

Sie haben gemäß der DSGVO besondere Rechte in Bezug auf von uns verarbeitete personenbezogene Daten, z. B. das Recht auf Auskunft zu Ihren personenbezogenen Daten, diese zu korrigieren, zu löschen oder (unter bestimmten Umständen) einzuschränken und zu übertragen. Wenn wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen verarbeiten, können Sie der Datenverarbeitung widersprechen, wenn Ihre Situation zu unangemessenen Auswirkungen auf Ihre Datenschutzrechte führt. Wenn Sie Fragen, Anmerkungen oder Beschwerden bezüglich der Erhebung oder Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten oder bezüglich dieser Datenschutzhinweise haben, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn Sie der Meinung sind, dass wir die Datenschutzbestimmungen nicht einhalten, können Sie eine Beschwerde unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe bei unserem Datenschutzbeauftragten oder alternativ bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde einreichen.